

Ordnung für die Jugendfeuerwehren der Stadt Braunfels

1. Name, Wesen, Aufsicht

- 1.1. Die Jugendfeuerwehren der Stadt Braunfels sind die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Braunfels. Sie gehören der "Deutschen Jugendfeuerwehr" im Deutschen Feuerwehrverband an.
- 1.1.1. Sie führen die Bezeichnung:
 - Jugendfeuerwehr Braunfels-Altenkirchen
 - Jugendfeuerwehr Braunfels-Bonbaden
 - Jugendfeuerwehr Braunfels-Braunfels
 - Jugendfeuerwehr Braunfels-Neukirchen
 - Jugendfeuerwehr Braunfels-Philippstein
 - Jugendfeuerwehr Braunfels-TiefenbachIn den nachstehenden Bestimmungen werden diese als "Jugendfeuerwehr" bezeichnet, die sich ebenso wie die "Freiwillige Feuerwehr" auf den jeweiligen Stadtteil bezieht.
- 1.2. Die Jugendfeuerwehr ist der Zusammenschluß von Jugendlichen ab dem Mindestalter nach geltendem Landesrecht; sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Jugendgruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.
- 1.3. Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr untersteht sie der fachlichen Aufsicht des/der Leiters/in der Freiwilligen Feuerwehr und der Betreuung des/der Stadtjugendfeuerwehrwartes/in, die sich dazu des/der Wehrführers/in bzw. des/der Jugendfeuerwehrwartes/in bedienen
- 1.4. Der/die Leiter/in der Jugendfeuerwehr ist der/die Jugendfeuerwehrwart/in.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1. Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zum ehrenamtlichen Dienst am Nächsten anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr mit Schulung und Ausbildung.
- 2.2. Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.
- 2.3. Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigem Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfen mit benachbarten und ausländischen Jugendfeuerwehren sowie anderen Jugendgruppen angestrebt werden
- 2.4. Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Staatsordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder der Jugendfeuerwehr können Jugendliche in dem Alter nach geltendem Landesrecht werden, wenn die schriftlich Zustimmung der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten vorliegt.

- 3.2. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuß im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuß (9.4.2.). Der/die Leiter/in der Freiwilligen Feuerwehr wird hiervon in Kenntnis gesetzt. Die Genehmigung des Antrages obliegt dem Magistrat.
- 3.3. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr
- 3.4. Bei Austritt aus der Jugendfeuerwehr wird dem Mitglied die Dauer der Zugehörigkeit schriftlich bestätigt.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,
 - 4.1.1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - 4.1.2. in eigener Sache gehört zu werden und
 - 4.1.3. die Organe zu wählen und gewählt zu werden.
- 4.2. Jedes Mitglied übernimmt die Verpflichtung,
 - 4.2.1. an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen.
 - 4.2.2. die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
 - 4.2.3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

5. Ordnungsmaßnahmen

- 5.1. Verstöße gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können wie folgt geahndet werden:
 - 5.1.1. Verweis mündlich
 - 5.1.2. Verweis schriftlich
 - 5.1.3. Ausschluß aus der Jugendfeuerwehr
- 5.2. Verweise werden nach Beratung im Jugendausschuß von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in erteilt. Der Ausschluß aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluß des Jugendausschusses, des Feuerwehrausschusses und des/der Leiters/in der Freiwilligen Feuerwehr, vom Magistrat ausgesprochen (9.4.2, 9.4.3).
- 5.3. Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muß spätestens sieben Tage nach Ausspruch bzw. Zustellung der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Magistrat eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.

6. Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erlischt,
 - 6.1.1. durch schriftliche Austrittserklärung des/der Erziehungsberechtigten,
 - 6.1.2. auf Wunsch des Mitgliedes durch Kündigung der Mitgliedschaft,
 - 6.1.3. durch Ausschluß (5.2, 5.3).

7. Organe

- 7.1. Organe der Jugendfeuerwehr sind:
 - 7.1.1. Die Mitgliederversammlung (8.)

- 7.1.2. Der Jugendausschuß (9.)
- 7.1.3. Der/die Jugendgruppenleiter/in (9.2.1, 10.)
- 7.1.4. Der/die Jugendfeuerwehrwart/in (9.2.5, 11.)

8. Die Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich von den/der Jugendgruppenleiter/in im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der Freiwilligen Feuerwehr mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Jugendgruppenleiter/in geleitet.
- 8.2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 8.3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Der/die Jugendfeuerwehrwart/in hat beratende Stimme.
- 8.4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 8.4.1. Wahl des/der Jugendgruppenleiters/in, der Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassenprüfer/innen (9.3,9.4)
 - 8.4.2. Genehmigung des Jahresberichtes und Kassenberichtes (9.4.4, 12.3)
 - 8.4.3. Entlastung des Jugendausschusses.
 - 8.4.4. Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge (13.2)
 - 8.4.5. Verabschiedung des Dienstplanes (9.4.5, 15.4)
 - 8.4.6. Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge.
- 8.5. Einmal jährlich sollte außer der Mitgliederversammlung ein Eltern- bzw. Informationsabend stattfinden.

9. Der Jugendausschuß

- 9.1. Der Jugendausschuß wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er wird von dem/der Jugendgruppenleiter/in nach Bedarf, aber spätestens nach Ablauf von drei Monaten, einberufen.
- 9.2. Der Jugendausschuß setzt sich zusammen aus (7.1.2)
 - 9.2.1. Dem/der Jugendgruppenleiter/in (7.1.3, 10.0)
 - 9.2.2. Dem/der stellvertretenden Jugendgruppenleiter/in (10.0)
 - 9.2.3. Dem/der Schriftwart/in
 - 9.2.4. Dem/der Kassenwart/in
 - 9.2.5. Dem/der Jugendfeuerwehrwart/in und seinem/r Stellvertreter/in (kraft Amtes)
- 9.3. Der Jugendausschuss wird mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 9.4. Der Jugendausschuß hat folgende Aufgaben:
 - 9.4.1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - 9.4.2. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuß (3.2, 5.2).
 - 9.4.3. Verhängung von Ordnungsmaßnahmen (5.1, 5.2)
 - 9.4.4. Aufstellung des Jahresberichtes und Kassenberichtes (8.4.3)
 - 9.4.5. Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem/der Wehrführer/in der Freiwilligen Feuerwehr (8.4.6, 15.4). Der/die Leiter/in der Feuerwehr wird mittels Abschrift informiert.

10. Der/die Jugendgruppenleiter/in

- 10.1. Der/die Jugendgruppenleiter/in, im Verhinderungsfalle sein/e Stellvertreter/in, unterstützt den/die Jugendfeuerwehrwart/in bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgabe (7.1.3, 9.2).

11. Der/die Jugendfeuerwehrwart/in

- 11.1. Der/die Jugendfeuerwehrwart/in sowie sein/ihre Stellvertreter/in müssen aktive Feuerwehrangehörige sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er/sie sollte einen Gruppenführerlehrgang und einen Jugendgruppenleiterlehrgang besucht haben, sowie Angehörige/r der Freiwilligen Feuerwehr sein.

12. Schriftgut

- 12.1. Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des/der Schriftwartes/in. (9.2.3) Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der/die Jugendfeuerwehrwart/in verantwortlich.
- 12.2. Das Mitgliederverzeichnis muß außer den Personalangaben der Mitglieder noch das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen. Veränderungen sind entsprechend den Richtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr weiterzuleiten. Für die Weiterleitung ist der/die Jugendfeuerwehrwart/in verantwortlich.
- 12.3. .Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufnehmen.

13. Kassenwesen

- 13.1. Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen sowie Zuwendungen oder Spenden Dritter erhält.
- 13.1.1. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem/der Kassenwart/in. (9.2.4)
- 13.1.2. Bei Minderjährigkeit des/der Kassenwartes/in obliegt die Verwaltung der Kameradschaftskasse dem/der Jugendfeuerwehrwart/in. Der/die Kassenwart/in unterstützt ihn/sie bei dieser Aufgabe.
- 13.2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest; sie beschließt auch über die Verwendung der Geldmittel. (8.4.4)
- 13.3. Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen, einmal jährlich oder erforderlichenfalls außerordentlich, durch gewählte Kassenprüfer/innen zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer/innen der Mitgliederversammlung Bericht. (8.4.3, 9.4.4)

14. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- 14.1. Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens Gruppenstärke betragen.
- 14.2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr ordnungsgemäß und sauber zurückzugeben.

15. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 15.1. Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwilligen Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- 15.2. Die Teilnahme von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr am Einsatz ist untersagt; soweit sie nicht bereits Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr sind.
- 15.3. Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Singen und Musizieren, Vorträgen und Aussprachen usw. geleistet.
- 15.4. Für die Ausbildung und die Jugendarbeit wird vom Jugendausschuß in Zusammenarbeit mit dem/der Jugendfeuerwehrwart/in ein Dienstplan erarbeitet. Der Dienstplan ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden und von dem/der Wehrführer/in der Freiwilligen Feuerwehr zu genehmigen. (8.4.6, 9.4.5)

16. Soziale Sicherung

- 16.1. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind bei Unfällen im Dienst der Jugendfeuerwehr versichert.
- 16.2. Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.
- 16.3. Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr.

17. Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr

- 17.1. Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr entsprechen, können nach Erreichung des Mindestalters nach geltendem Landesrecht, auf Antrag in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden.
- 17.2. In den aktiven Feuerwehrdienst übernommene Mitglieder können auf eigenen Wunsch weiterhin Mitglied der Jugendfeuerwehr sein.

18. Schlußbestimmungen

- 18.1. Diese Jugendordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in den Braunfeler Stadtnachrichten in Kraft.

Braunfels, den 08.12.2000

DER MAGISTRAT
DER STADT BRAUNFELS

Schmidt
Bürgermeister